

Satzung des Werder Fanclub Ritterhude e.V.



§1 Name

- a) Der Verein führt ab der Eintragung den Namen „Werder Fanclub Ritterhude e. V.“.
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Ritterhude.
- c) Der Verein ist im Vereinsregister Walsrode eingetragen und führt nach der Eintragung den Zusatz e. V.

§ 2 Geschäftsjahr und Geschäftsfähigkeit

- a) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- b) Die Beschlussfähigkeit bei Vorstandssitzungen wird erreicht, wenn 2/3 des Vorstandes anwesend sind. Es gilt eine einfache Mehrheit. Der Schriftführer hat ein Protokoll zu führen.
- c) Der Fanclub ist nicht gewinnorientiert. (Aus Vereinszweck jetzt hier)

§ 3 Vereinszweck

- a) Der Verein bezweckt die Unterstützung der Fans des SV Werder Bremen aus Ritterhude. Der Verein soll die Gemeinschaft in Ritterhude durch den Fußball fördern. Insbesondere durch gemeinsame Aktivitäten.
- b) Überschüsse werden am Jahresende einem guten Zweck zugeführt. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung und teilt dies den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung mit. Jedes Mitglied kann innerhalb einer Woche einen Einspruch einlegen, dann entscheidet eine einfache Mehrheit der Mitglieder.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann grundsätzlich jede Person werden, die ein bekennender Werder Bremen Fan ist.
- b) Über einen Aufnahmeantrag, der schriftlich vorliegen muss, entscheidet der Vorstand über die Mitgliedschaft. Bei einer Ablehnung des Antrages müssen dem Antragsteller die Gründe hierfür mitgeteilt werden. Ein Antrag soll nur abgelehnt werden, wenn wesentlich Vereinsinteressen entgegenstehen.
- c) Die Mitgliedschaft kann jederzeit zum Quartalsende beendet werden. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand ausreichend. Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird der Verein von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.
- d) Jedes Mitglied akzeptiert den Werder Bremen Fan Kodex.

§ 5 Vorstand

- a) Der Vorstand muss aus Vereinsmitgliedern bestehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung. Der Vorstand besteht aus: dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Kassenwart bzw. Materialverwalter und dem Schriftführer.
- b) Sämtliche Vorstandsmitglieder üben Ihre Ämter ohne Vergütung aus.
- c) Der Vorstand vertritt den Verein bei sämtlichen Veranstaltungen in folgender Reihenfolge: 1 Vorsitzender, 2 Vorsitzender, Kassenwart, Schriftführer, Gründungsmitglieder, Mitglieder. Bei Verhinderung folgt die nächste Ebene.
- d) Eine Kassenprüfung kann durch ein Mitglied durchgeführt werden. Z. B. der/die Kohlkönig/in. Ansonsten kann jedes Mitglied den Kassenbericht des Kassenwartes bei der Jahreshauptversammlung einsehen.
- e) Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung entlastet.

Satzung des Werder Fanclub Ritterhude e.V.



§ 6 Geschäftsbereich und Wahl des Vorstandes

- a) Der Vorstand vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten, auch gegenüber Kreditinstituten. Die Mitglieder des Vorstandes haben Alleinvertretungsrecht.
- b) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
- c) Die Wahl gilt für 2 Jahre
- d) Zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Vorstandes finden die Wahlen wie folgt statt:
 - a. Beginnend mit der Jahreshauptversammlung 2021 für 2 Jahre, dann alle 2 Jahre
 1. Vorsitzender
 - Kassenwart
 - b. Beginnend mit der Jahreshauptversammlung 2021 für 1 Jahr, dann alle 2 Jahre
 2. Vorsitzender
 - Schriftführer
- e) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist, soweit keine ordentliche Mitgliederversammlung in dem Zeitraum stattfindet, in den folgenden 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dort wird ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Vorgängers gewählt.

§ 7 Clubbeiträge

- a) Ein Mitgliedsbeitrag wird in der Jahreshauptversammlung durch Abstimmung festgelegt. Die Beitragshöhe ist im Protokoll aufzuführen. Mitgliedsbeiträge werden bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Fanclub nicht erstattet. Der Mitgliedsbeitrag gilt für das Kalenderjahr der Aufnahme. Im neuen Kalenderjahr wird der neue Mitgliedsbeitrag erhoben. Ausnahmen können nur ab dem 1.11 eines Kalenderjahres und durch einstimmige Vorstandsentscheidung genehmigt werden.
- b) Mitgliedsbeiträge werden in erster Linie für die Ausgaben des Vereins verwendet, Weitere Verwendungsarten werden vom Vorstand oder in einer Mitgliederversammlung beschlossen

§ 8 Leistungen des Vereins

- a) Vereinsmitglieder sind berechtigt über den Fanclub Eintrittskarten (sofern verfügbar oder angeboten werden) bestellen. Dem Mitglied ist der Handel mit diesen Eintrittskarten untersagt. Die Bezahlung erfolgt sofort per Vorkasse.
- b) Eintrittskarten für Topevents z. B. DFB Pokal Endspiel (sofern verfügbar). Jedes Mitglied darf max. 1 Karte ausschließlich für den Eigengebrauch bestellen.
- c) Der Fanclub stellt seinen Mitgliedern alle Vergünstigungen zur Verfügung, die der Fanclub selbst hat. Der Fanclub ist nicht verpflichtet, über jegliche Vergünstigung zu informieren.

§ 9 Die Mitgliederversammlung trifft alle wichtigen Entscheidungen.

- a) Sie wählt den Vorstand, beschließt Satzungsänderungen und bestimmt Leitlinien, denen der Vorstand zu folgen hat.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- a) Einmal im Jahr muss eine Jahreshauptversammlung durchgeführt werden. Diese findet im 3. Quartal eines Jahres statt.

Satzung des Werder Fanclub Ritterhude e.V.



- b) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einem öffentlichen Aushang an der Sportklausen einberufen. Die Einberufung muss mindestens 4 Wochen vor Versammlungstermin erfolgen. Der Aushang befindet sich an der Sportklausen Ritterhude, Am Großen Geeren 45, 27721 Ritterhude.
- c) Der Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende. Der Schriftführer führt das Protokoll. Die Beschlüsse der Versammlung werden durch Unterschrift vom Versammlungsleiter und Schriftführer im Protokoll beurkundet.
- d) Bei Mitgliederversammlungen ist die Beschlussfähigkeit erreicht, wenn 1. oder 2. Vorsitzender, der Schriftführer/Protokollführer und 5 Mitglieder anwesend sind.

§ 12 Haftung

- a) Der Verein haftet nur für in Ausübung der Vereinspflichten entstandenen Schaden.
- b) Der Verein darf für keine Veranstaltungen stehen, die, den Verein negativ belasten. Auch in finanziell negativer Hinsicht.

§ 13 Salvatorische Klausel

- a) Sollte ein Punkt dieser Satzung unwirksam sein, so bleiben alle anderen Punkte wirksam.